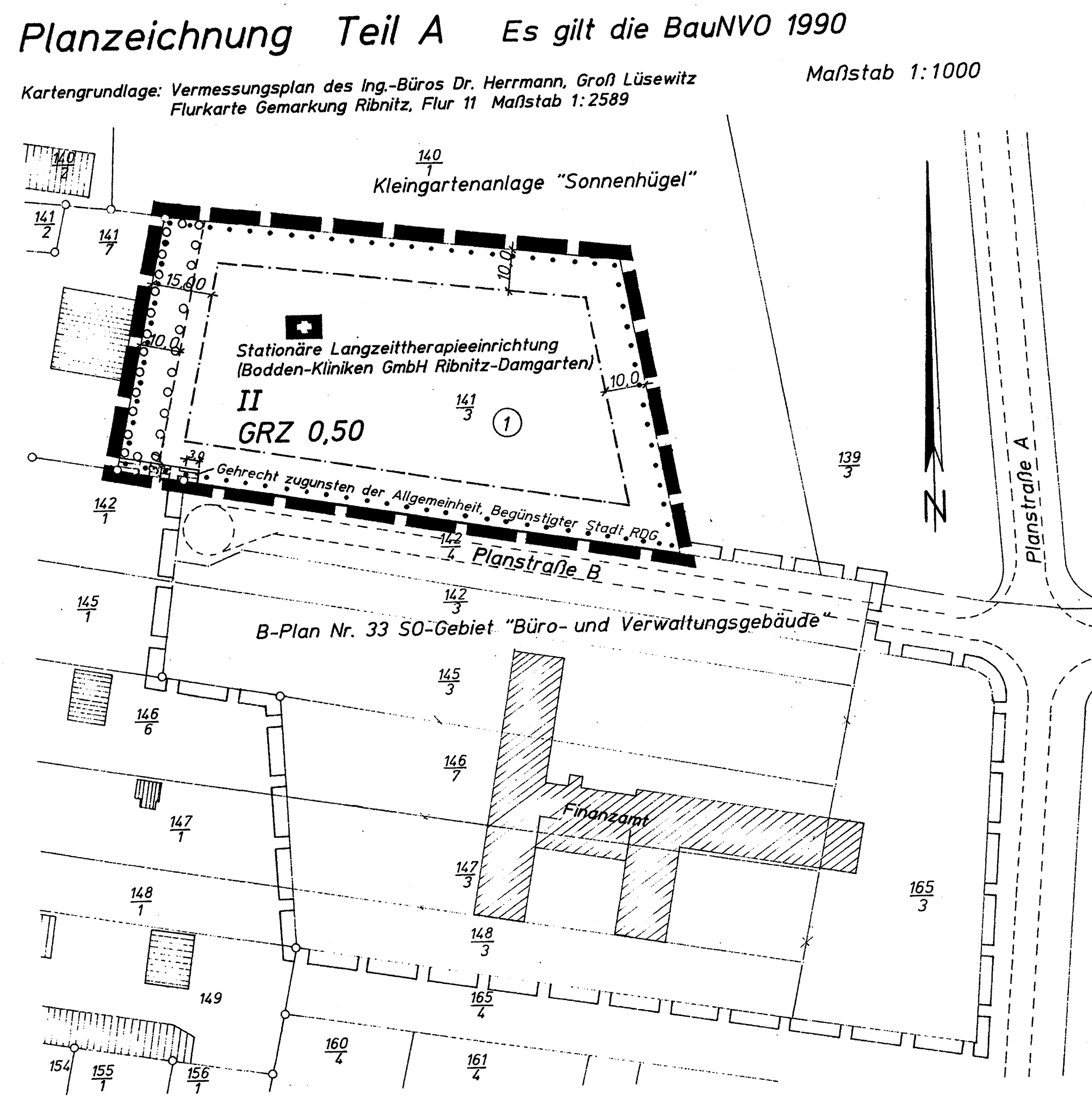


Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das sonstige Sondergebiet "Büro- und Verwaltungsgebäude auf der Sandhufe", begrenzt im Norden durch die vorhandene Kleingartenanlage "Sonnenhügel", im Westen durch die vorhandene Bebauung der Sanitzer Straße, im Süden durch das Finanzamt und im Osten durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29 Sondergebiet "Klinik auf der Sandhufe" bzw. der Planstraße A, Gemarkung Ribnitz, Flur 11

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO) M-V vom 26. April 1994 (GS M-V Bl. Nr. 2130) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das sonstige Sondergebiet "Büro- und Verwaltungsgebäude auf der Sandhufe", begrenzt im Norden durch die vorhandene Kleingartenanlage "Sonnenhügel", im Westen durch die vorhandene Bebauung der Sanitzer Straße, im Süden durch das Finanzamt und im Osten durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29 Sondergebiet "Klinik auf der Sandhufe" bzw. der Planstraße A, Gemarkung Ribnitz, Flur 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.04.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 08.07.98 erfolgt.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 22.04.98 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 22.04.98 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.05.98 bis zum 15.06.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.05.98 im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 17.03.98 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerhaltung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtserhebliche Flurkarte im Maßstab 1:2580 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes
- Die Stadtvertretung hat die, aufgrund der Auslegung, vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 13.05.98 bis zum 15.06.98 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Davon ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.05.98 im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.98 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 33 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.06.98 gebilligt.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Stadtvertretung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.07.98 durch Veröffentlichung im "Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist am 16.07.98 in Kraft getreten.
Ribnitz-Damgarten, den 08.07.98
Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Flächen für Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit, Begünstigter Stadt Ribnitz-Damg.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

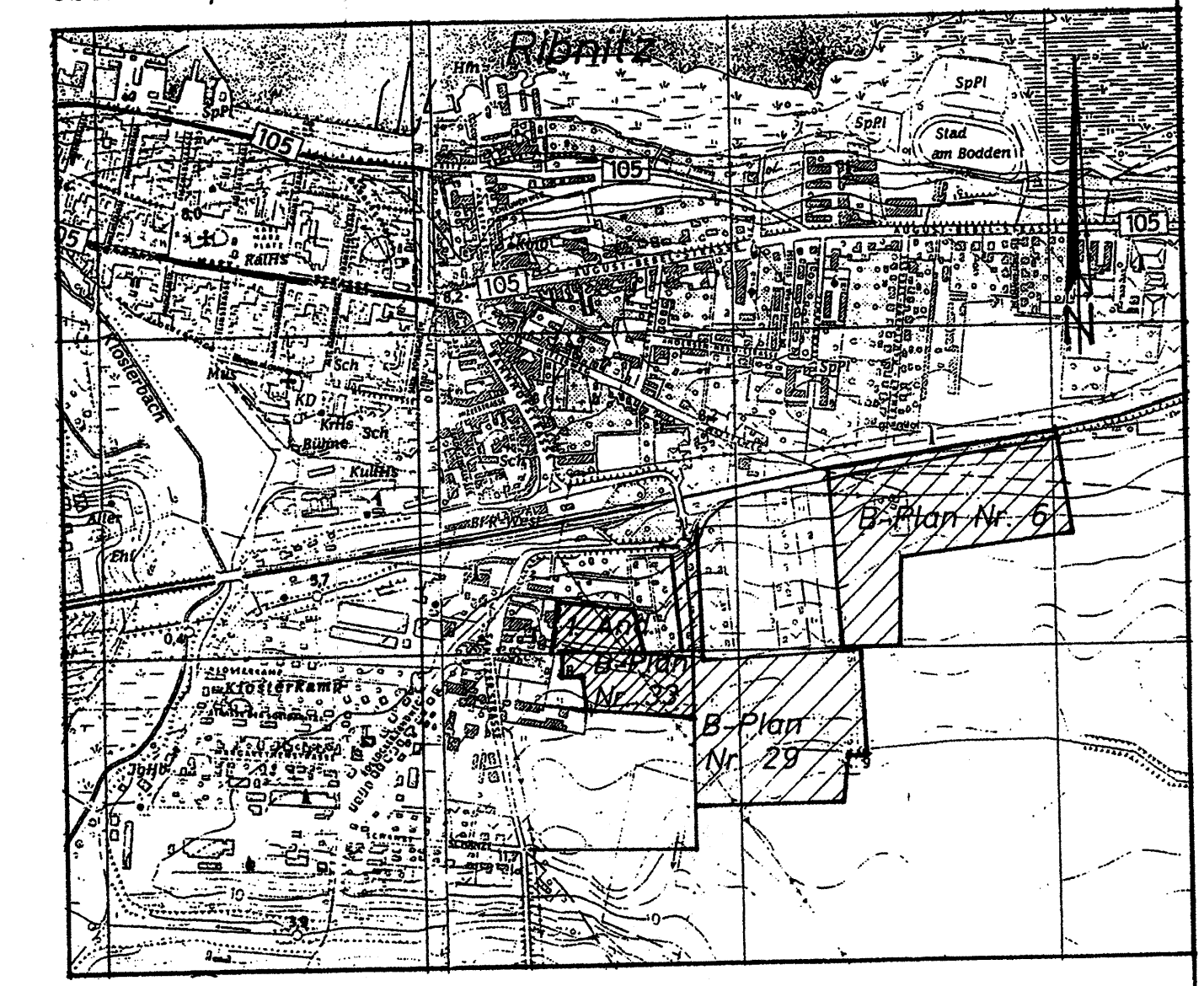
Darstellung ohne Normcharakter

	Flurgrenze
	entfallende Flurgrenze
	Flurstücksnummer
	vorhandene bauliche Anlagen
	Baufeldnummer
	Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33

Text Teil B

- Für das Baufeld ① werden nachstehende Änderungen festgesetzt:
- Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung**
Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" zulässig sind:
Anlagen für stationäre Langzeittherapieeinrichtungen für mehrfach geschädigte Alkoholkrankte
Begünstigter: Bodden-Kliniken GmbH Ribnitz-Damgarten
 - Der Punkt 3 des Text Teil B wird ergänzt:
3.1. Hauptgebäude
Dachform: Pultdach
Dacheindeckung: Eternit "Berliner Welle"
Farbe: dunkelrot

Übersichtsplan Maßstab 1:10 000



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten

für das sonstige Sondergebiet "Büro- und Verwaltungsgebäude auf der Sandhufe", begrenzt im Norden durch die vorhandene Kleingartenanlage "Sonnenhügel", im Westen durch die vorhandene Bebauung der Sanitzer Straße, im Süden durch das Finanzamt und im Osten durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29 Sondergebiet "Klinik auf der Sandhufe" bzw. der Planstraße A, Gemarkung Ribnitz, Flur 11

Stand: 31. März 1998
ergänzt: 05. Juni 1998